

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

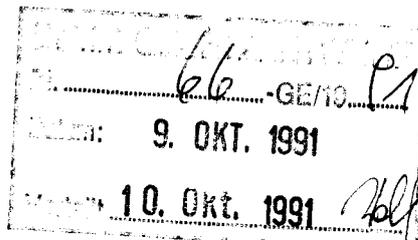
Zahl: LAD-613/282-1991

Eisenstadt, am 7. 10. 1991

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (18. StVO-Novelle); Stellungnahme.

Telefon: 02682 - 600
Klappe 2221 Durchwahl

zu Zahl: 160.002/14-1/6-91



An das

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

H Klausgruber

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (18. StVO-Novelle), erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Eine erlaubte generelle Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf Freilandstraßen (Z. 24 des Entwurfes) kann weder aus der Sicht der Verkehrssicherheit noch vom ökologischen Standpunkt aus ausreichend begründet werden. Kolonnenbildungen als Folge von unter dem Blickwinkel konkret gegebener Straßenverhältnisse zu gering veranschlagter Höchstgeschwindigkeit erhöhen im allgemeinen das Sicherheitsrisiko nicht unerheblich. Sicherheitserwägungen im Straßenverkehr dürfen sich nicht bloß auf den Aspekt der Fahrgeschwindigkeit beschränken. Wie die Erfahrung zeigt, ist insbesondere der Aspekt des "sicheren Straßenbaus" von entscheidender Bedeutung für das Unfallgeschehen. Es wäre ziel-

führender, den Schwerpunkt neuer Regelungen eher in diese Richtung zu lenken. Andererseits hängt der Schadstoffausstoß oder der Kraftstoffverbrauch u.a. auch entscheidend von der Motordrehzahl (Gangwahl) ab.

Es wird daher vorgeschlagen, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebietes grundsätzlich bei 100 km/h zu belassen, die Behörden aber mit Nachdruck zu verpflichten, im Bedarfsfall die Höchstgeschwindigkeit herabzusetzen. Damit könnten die tatsächlichen Erfordernisse, z.B. im Hinblick auf das Verkehrsaufkommen, die Streckenführung und den Straßenausbau u.dgl., weitaus besser und praktikabler berücksichtigt werden. Von entscheidender Bedeutung ist es nach ho. Auffassung jedoch, daß auch die vernünftigste Geschwindigkeitsregelung bei fehlender Kontrolle wirkungslos bleibt.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

E. d. R. d. A.



Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 7. 10. 1991

1. / Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.
Penke